

RS Vwgh 1991/9/17 90/08/0004

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.09.1991

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §49 Abs1;

VwRallg;

Rechtssatz

Für die Annahme eines "Leistungsinteresses" des Dienstgebers (zwecks Subsumtion der Gegenleistung seitens Dritter unter den sozialversicherungsrechtlichen Entgeltbegriff) ist weder Voraussetzung, daß der Dritte gegen den Dienstgeber einen Anspruch auf Erwirkung der Leistung hat, noch, daß "dem Dienstnehmer vom Dienstgeber Unterstützung gewährt" wird. Unbeachtlich ist auch, ob die Tätigkeit während der Dienstzeit ausgeübt wird (hier: Provisionen für die Vermittlung von Bausparverträgen und Versicherungsverträgen;

Hinweis E 13.11.1975, 1068/73).

Schlagworte

Entgelt Begriff Provision

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990080004.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at